

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem **24. September 2017**

findet die

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinden Asbach, Bollenbach, Bundenbach, Gösenroth, Hausen, Hellertshausen, Horbruch, Hottenbach, Krummenau, Oberkirn, Schauraen, Schwerbach, Stipshausen, Sulzbach und Weitersbach bilden jeweils einen Wahlbezirk.

Die Gemeinde Rhaunen ist in zwei allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Die Wahlräume sind:

Wahlbezirk Asbach	– Gemeindehaus, Zum Spielplatz 2
Wahlbezirk Bollenbach	– Gemeindehaus, Hauptstraße 7
Wahlbezirk Bundenbach	– Glückauf-Halle, Schulstraße 25
Wahlbezirk Gösenroth	– Gemeindehaus, Klopstraße 1
Wahlbezirk Hausen	– Gemeindehaus, Hauptstraße 34
Wahlbezirk Hellertshausen	– Gemeindehaus, Lindenstraße 2
Wahlbezirk Horbruch	– Gemeindehaus, Hochscheider Straße 7
Wahlbezirk Hottenbach	– Kindergarten, Schulstraße 2 a
Wahlbezirk Krummenau	– Gemeindehaus, Ackerweg 8
Wahlbezirk Oberkirn	– Gemeindehaus, Gasserweg 20
Wahlbezirk Rhaunen I	– Katholisches Pfarrheim, Kirchstraße 1 b
Wahlbezirk Rhaunen II	– Katholisches Pfarrheim, Kirchstraße 1 b
Wahlbezirk Schauraen	– Gemeindehaus Schauraen, Schulstraße 6
Wahlbezirk Schwerbach	– Ehemalige Mühle
Wahlbezirk Stipshausen	– Kindergarten, Hauptstraße 3
Wahlbezirk Sulzbach	– Gemeindehaus, Hauptstraße 35
Wahlbezirk Weitersbach	– Gemeindehaus, Dorfstraße 18

*In den Wahlbezirken **Hottenbach** und **Schauraen** wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. In diesen Wahllokalen werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr (in sechs Gruppen) vermerkt sind. Das Verfahren ist nach dem „Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland“ (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), zulässig. Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.*

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk** und der **Wahlraum** angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15:00 Uhr im Sitzungssaal der Verbandsgemeindeverwaltung, Zum Idar 23, 55624 Rhaunen zusammen.**

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. *In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.*

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rhaunen, Zum Idar 23, 55624 Rhaunen zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rhaunen , den 17.08.2017.
Verbandsgemeindeverwaltung Rhaunen

gez.
Dräger
Bürgermeister